

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

6B 188/2022

Urteil vom 17. August 2022

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Denys, als präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Muschietti,  
Bundesrichterin Koch,  
Gerichtsschreiberin Frey Krieger.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Zani Dzaferi,  
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesanwaltschaft, Guisanplatz 1, 3003 Bern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis Abs. 1 lit. e StGB), Widerhandlung gegen das  
Waffengesetz,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts, Berufungskammer, vom 7. September 2021  
(CA.2021.7).

Sachverhalt:

A.

Gemäss Anklageschrift ist A. \_\_\_\_\_ Vater zweier Töchter, welche seit dem Jahr 2005 bei seiner  
geschiedenen Ehefrau in der U. \_\_\_\_\_ in V. \_\_\_\_\_ leben. Nach der Trennung von seiner Familie  
habe A. \_\_\_\_\_ eine schwere Drogen- und Alkoholabhängigkeit entwickelt, welche mehrfach zu  
Hospitalisierungen in psychiatrischen Kliniken führten. Seit dem Jahr 2010 sei er immer wieder mit  
strafbaren (oder zumindest verdächtigen) Handlungen aufgefallen, welche einen Bezug zur  
U. \_\_\_\_\_ und zu seiner geschiedenen Ehefrau und den Töchtern aufwiesen.

In den Wochen bis zum 11. Februar 2020 habe A. \_\_\_\_\_ konkrete technische und  
organisatorische Vorkehrungen getroffen, um bei der U. \_\_\_\_\_ eine Tötung, eine schwere  
Körperverletzung, eine Freiheitsberaubung und Entführung oder eine Brandstiftung auszuführen. Er  
habe vier unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen angefertigt und zwei symmetrisch  
geschliffene Dolche, einen Glasbrecher, Kabelbinder und weitere, zur Ausführung der vorgenannten  
Straftaten geeignete Ausrüstungsgegenstände beschafft; er habe ein Testament und weitere  
Schreiben verfasst, in welchen er seine Absicht festgehalten habe, seine geschiedene Ehefrau und  
seine Töchter in der U. \_\_\_\_\_ aufzusuchen. Am 11. Februar 2020 habe er mit seiner vorbereiteten  
Ausrüstung den Zug nach Zürich bestiegen, wobei er beabsichtigt habe, direkt nach V. \_\_\_\_\_  
weiterzureisen, um die geplanten Taten zu begehen. Nachdem er kein gültiges Billet habe vorweisen  
können, sei er im Hauptbahnhof Zürich durch die Transportpolizei aufgehalten und alsdann durch die  
Kantonspolizei Zürich festgenommen worden.

B.

Mit Urteil vom 5. März 2021 sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts A. \_\_\_\_\_ der  
strafbaren Vorbereitungshandlungen zu einer Freiheitsberaubung und Entführung und der  
Widerhandlung gegen das Waffengesetz schuldig. Sie verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 16  
Monaten, unter Anrechnung erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft und Ersatzmassnahmen

von insgesamt 348 Tagen. Zusätzlich wurde eine Massnahme gemäss Art. 60 StGB angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe zu deren Gunsten aufgeschoben.

A. \_\_\_\_\_ focht dieses Urteil bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts an, welche die Berufung mit Urteil vom 7. September 2021 teilweise guthiess. Sie bestätigte die vorinstanzlichen Schuldsprüche, die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 60 StGB und deren Aufschub zugunsten der Freiheitsstrafe, welche sie auf 12 Monate reduzierte, unter Anrechnung erstandener Untersuchungs- und Sicherheitshaft und angeordneter Ersatzmassnahmen von insgesamt 348 Tagen.

C.

A. \_\_\_\_\_ beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, das Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 7. September 2021 sei aufzuheben und er sei vollumfänglich freizusprechen. Eventualiter sei das Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ausserdem ersucht A. \_\_\_\_\_ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung.

Erwägungen:

1.

Der Beschwerdeführer rügt einerseits eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung; andererseits die willkürliche Feststellung der Tatfrage, dass er seine Kinder habe gewaltsam befreien wollen. Mithin sei nicht erstellt, dass er mit Vorbereitungshandlungen beabsichtigt habe, eine Entführung zum Nachteil seiner beiden Kinder und eventuell seiner Ex-Frau bzw. alternativ eine Freiheitsberaubung zu begehen. Überdies habe die Vorinstanz mehrfach sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie sich nicht mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt oder aber ihr Urteil nicht begründet habe.

2.

Die Vorinstanz erwägt, es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass am 11. Februar 2020 sichergestellte Beweise, namentlich die vier unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, im Nachhinein ausgetauscht oder aber verwechselt worden wären. Damit und anhand der Aussagen des Beschwerdeführers sei erstellt, dass er am 11. Februar 2020 während der Zugfahrt von Basel nach Zürich insbesondere folgende Gegenstände in einem Rucksack mit sich geführt habe, die er im Zeitraum ab ca. Mitte Januar 2020 bis am 11. Februar 2020 hergestellt bzw. gekauft gehabt habe oder die sich bereits in seinem Besitz befunden gehabt hätten: Vier unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (nachfolgend USBV), zwei Dolche, einen Nothammer/Glasbrecher, ein Küchenmesser/Rüstmesser, einen Feldstecher, ein Kunststoffseil, sieben Kunststoffkabelbinder, eine Stirnlampe, ein Notizbuch, diverse handschriftliche Notizen (undatiertes Testament, Schreiben vom 11. Februar 2020, Notizzettel mit diversen Telefonnummern), eine Quittung (Schwarzfahren) vom 4. Februar 2020 Basel SBB - V. \_\_\_\_\_ und eine Quittung (Schwarzfahren) vom 11. Februar 2020 Basel SBB - Zürich HB). Erstellt sei sodann, dass er am 11. Februar 2020 im Zug von Basel nach Zürich gefahren sei. Eine

am 10. Februar 2020 um 18.10 Uhr verschickte SMS sei ein gewichtiges Indiz dafür, dass er beabsichtigt habe, am Folgetag zu seinen Kindern zu fahren. Schliesslich liessen auch der per 11. Februar 2020 im mitgeführten Notizbuch verfasste Eintrag und insbesondere das an die U. \_\_\_\_\_ (nachfolgend U. \_\_\_\_\_) in V. \_\_\_\_\_ adressierte und als "Testament" bezeichnete Schreiben darauf schliessen, dass er am 11. Februar 2020 nach V. \_\_\_\_\_ zu seinen Kindern bzw. seiner geschiedenen Frau habe reisen wollen.

Aufgrund der Trennungs-/Scheidungssituation habe der Beschwerdeführer seit Jahren kaum mehr direkten Kontakt zu seinen Kindern. Wegen des von ihm gehegten Verdachts, diese würden an der Schule "B. \_\_\_\_\_" misshandelt, habe er mehrfach und an verschiedenen Stellen Gefährdungsmeldungen deponiert. Dass er sich nach wie vor Sorgen um das Wohlergehen seiner Kinder mache, ergebe sich aus seinen während des laufenden Strafverfahrens gemachten Eingaben. Damit sei von einem dauerhaften und starken Leidensdruck des Beschwerdeführers auszugehen, verbunden mit dessen emotionalen und gedanklichen Fixierung darauf, seine Kinder besuchen und beschützen zu müssen. Dies und insbesondere auch die aussagekräftigen Textstellen deuteten darauf, dass er nebst den schriftlichen Dokumenten und den vier USBV auch die beiden Dolche, den Nothammer/Glasbrecher, das Küchenmesser, den Feldstecher, das Kunststoffseil und die sieben Kunststoffkabelbinder nach V. \_\_\_\_\_ habe mitnehmen wollen. Die mitgeführten Gegenstände eigneten sich allesamt, um im Zusammenhang mit einer Freiheitsberaubung und Entführung notwendige Handlungen vorzunehmen.

Zusammenfassend sei erstellt, dass der Beschwerdeführer planmässig technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen habe, um seine beiden Töchter und eventuell seine Ex-Frau der

Freiheit zu berauben, oder aber diese alternativ zu entführen (angefochtenes Urteil S. 18-30).

3.

3.1. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; 141 III 564 E. 4.1; je mit Hinweisen). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 143 IV 500 E. 1.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Demnach ist anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll (BGE 141 IV 369 E. 6.3). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 144 V 50 E. 4.2; je mit Hinweisen).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Als solche prüft sie das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür (Art. 9 BV; Art. 97 Abs. 1 BGG). Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vorsatz gegeben ist (BGE 141 IV 369 E. 6.3; 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2).

3.2. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile 6B 1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publ. in BGE 147 IV 176; 6B 299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.2.2; 6B 902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.2.1; 6B 811/2019 vom 15. November 2019 E. 1.3; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" als Entscheidregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (Urteile 6B 299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.2.2; 6B 910/2019 vom 15. Juni 2020 E. 2.3.3; 6B 1395/2019 vom 3. Juni 2020 E. 1.1; je mit Hinweisen).

3.3. Würdigt das Gericht einzelne belastende Indizien willkürlich oder lässt es entlastende Umstände willkürlich ausser Acht, führt dies nicht zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils durch das Bundesgericht. Die Beschwerde ist nur gutzuheissen, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Der Beschwerdeführer, der vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Er muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus seiner Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B 1031/2019 vom 1. September 2020 E. 1.2.2, nicht publ. in BGE 146 IV 311; 6B 299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.2.3; 6B 913/2019 vom 7. Februar 2020 E. 5.2.2; 6B 1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen).

3.4. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt die Pflicht des Sachgerichts, seinen Entscheid zu begründen. Es muss wenigstens kurz die wesentlichen

Überlegungen nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, wobei es sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf und sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss (BGE 143 IV 40 E. 3.4.3; 142 III 433 E. 4.3.2; 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2; 139 V 496 E. 5.1; 138 IV 81 E. 2.2; je mit Hinweisen).

4.

Die Erwägungen der Vorinstanz sind schlüssig. Sie begründet nachvollziehbar, weshalb sie die einzelnen Tatsachen und Umstände für erwiesen erachtet und anhand einer Gesamtwürdigung feststellt, dass der Beschwerdeführer Handlungen vorgenommen hat, welche darauf schliessen lassen, dass er seine von ihm getrennt lebenden Kinder, die er in der U.\_\_\_\_\_ bzw. in der von ihnen dort besuchten Schule Misshandlungen ausgesetzt befürchtete, "befreien" wollte und zwar mittels einer Entführung oder Freiheitsberaubung. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, Willkür darzutun.

4.1.

4.1.1. Der Beschwerdeführer macht auch im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren geltend, die vier USBV seien aus- bzw. vertauscht worden, mithin dass es sich bei den im Bericht des forensischen Institutes Zürich (FOR) abgebildeten USBV nicht um diejenigen handle, die er anlässlich der Festnahme auf sich getragen habe. Er beruft sich dabei wiederum auf deren Bauweise und Durchmesser und darauf, wie viele derselben in einem Behältnis Platz gefunden hätten. Damit korrespondierend habe auch der Zeuge C.\_\_\_\_\_ ausgesagt, dass die vier USBV faustgross oder sogar etwas kleiner gewesen seien. Sowohl seine eigenen Aussagen als auch jene des Zeugen C.\_\_\_\_\_ seien indes nicht berücksichtigt worden, womit sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und der Sachverhalt willkürlich festgestellt worden sei.

4.1.2. Die Vorinstanz begründet einlässlich, weshalb sie einen Aus- oder Vertausch der vier USBV ausschliesst. Mit seinen Vorbringen legt der Beschwerdeführer lediglich dar, wie seine Aussagen aus seiner Sicht zu würdigen gewesen wären, ohne sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Diese würdigt u.a. das vom FOR erstellte Gutachten, mit welchem eine Passspuren-Identifizierung (Feststellung, ob mehrere Teilstücke einmal eine Einheit gebildet haben) zwischen Bestandteilen der fraglichen USBV und den in der Wohnung des Beschwerdeführers sichergestellten Gegenständen (Glasscherben, Klebeband) und überdies auf drei USBV mehrere, dem Beschwerdeführer zuordenbare daktyloskopische Spuren festgestellt worden sind. Damit und anhand der von den befragten Zeugen bezüglich Sicherstellung, Dokumentierung und Analyse geschilderten Abläufe (vgl. angefochtenes Urteil S. 18 f.) konnte sie willkürfrei davon ausgehen, dass kein Aus- oder Vertausch der vier USBV stattgefunden hat. Inwiefern dieser Schluss anhand der Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ von der Transportpolizei, der die vier USBV im Rahmen einer ersten Sichtung als "faustgross" beschrieben hatte, schlechterdings unhaltbar sein soll, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich.

4.2.

4.2.1. Die Vorinstanz gelangt nachvollziehbar zum Schluss, dass der Beschwerdeführer am 11. Februar 2020 nach V.\_\_\_\_\_ zu seinen Kindern unterwegs war. Sie zeigt schlüssig auf, wie er im Zeitraum bzw. unmittelbar vor der am 11. Februar 2020 in Richtung Zürich angetretenen Zugfahrt nachweislich mittels am 4. und 10. Februar versandter Textnachrichten seinem drängenden Bedürfnis Ausdruck verliehen hatte, seine Kinder nach über fünf Jahren sehen zu wollen bzw. zu müssen; er hatte erklärt, zu hoffen, "mit dem Weg zu meinen Lieben zurück in sein Leben zu können" und: "[...] ich muss [...] jetzt nach sehen wie es ihnen geht! [...]" (BA 10-02-0092). Der Beschwerdeführer hatte denn auch nachweislich bereits am 4. Februar 2020 per Bahn die Reise nach V.\_\_\_\_\_ angetreten, diese aber in Zürich abgebrochen und hierzu zu Protokoll gegeben: "Ja, da[s] hab in Zürich umgekehrt. Ich wollte... auch wenn ich in der Nähe bin mit dem Auto, ich darf mich ja nicht nähern. Ich wollte meine Kinder sehen. Diese sind in einer Sekte. Sie werden dort geschlagen [...]" (BA 13-01-0014). Schliesslich trug er am 11. Februar 2020 diverse (un-) datierte, von ihm persönlich verfasste Dokumente auf sich, mit welchen er (z.T. sinngemäss) auf die seit langem belastende Situation, seine im Zusammenhang mit den Kindern bestehenden Befürchtungen aber auch seine geschiedene Ehefrau Bezug nimmt und welche im Gesamtkontext ebenfalls willkürfrei den Schluss zulassen, dass er von einer unmittelbar bevorstehenden Begegnung mit seinen Kindern und allenfalls seiner geschiedenen Frau ausging.

4.2.2. Wenn der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, dass sich die am 10. Februar 2020 an D.\_\_\_\_\_ versandte SMS nicht auf einen Zeitraum beziehen könne, "der erst am nächsten Tag liegt", er geltend macht, seit jeher um seine Kinder besorgt zu sein und diese zu vermissen, er deswegen aber nicht "ununterbrochen und ständig" nach V.\_\_\_\_\_ reise und er schliesslich aus dem Umstand, dass er seine Reise am 4. Februar 2020 abgebrochen hat, schliessen will, im fraglichen Zeitraum gerade nicht geplant zu haben oder aber entschlossen gewesen zu sein, nach V.\_\_\_\_\_ zu fahren, so zeigt er damit lediglich auf, wie die einzelnen Indizien aus seiner Sicht zu würdigen sind, ohne sich mit der gesamten Beweislage zu befassen. Eine willkürliche Beweiswürdigung ergibt sich insbesondere nicht daraus, wenn sich die Vorinstanz nicht weiter mit seinen Reisezielen auseinandersetzt, die er bei den Kontrollen vom 4. und 11. Februar 2020 angegeben hatte (V.\_\_\_\_\_ am 4. Februar; Zürich am 11. Februar). Die Umstände der Fahrt vom 4. Februar 2020 sind nicht bekannt, ebenso wenig, weshalb der Beschwerdeführer diese abgebrochen hat. Damit können anhand derselben bzw. der jeweils angegebenen Reiseziele keine Schlüsse auf die Fahrt vom 11. Februar 2020 gezogen werden.

Sodann mag zutreffen, dass die endgültige Bedeutung des per 11. Februar 2020 datierenden Notizbucheintrages - "Wir schreiben das Jahr 2020 und der 11.2. Ich hoffe, dass es alles gut geht und ich E.\_\_\_\_\_ [geschiedene Ehefrau des Beschwerdeführers] helfen kann, dass sie frei ist! [...]" - offen bleibt. Weder dies noch der Umstand, dass die Töchter des Beschwerdeführers in dieser Notiz unerwähnt bleiben, vermag indes den Schluss der Vorinstanz, dass dieser Eintrag im Kontext der übrigen Beweismittel nicht bloss als "wirres Geschreibe" erscheint, sondern ebenfalls darauf schliessen lässt, dass er am 11. Februar 2020 nach V.\_\_\_\_\_ fahren wollte, als willkürlich auszuweisen. Sein pauschal gebliebenes und die übrigen Indizien ignorierendes Vorbringen, immer wieder "diffuses und wirres Zeug" zu schreiben, "ohne dass daraus auf irgendeinen Tatplan geschlossen werden kann", ändert daran nichts. Der Beschwerdeführer konkretisiert denn auch nicht ansatzweise, welche von ihm verfassten und sich in den Akten befindlichen Notizen von der Vorinstanz unberücksichtigt geblieben sein und den von ihr im Kontext der übrigen Indizien gezogenen Schluss schlechterdings unhaltbar erscheinen lassen sollen. Ebenso wenig vermag er darzutun, inwiefern

die Vorinstanz in Willkür verfällt, wenn sie seinen religiösen, auf die Bibel und Jesus Bezug nehmenden Aufzeichnungen keine beweismässige Relevanz für die Feststellung des Sachverhaltes beimisst.

Schliesslich ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht entscheidend, ob es sich beim von ihm mitgeführten, undatierten, an die U.\_\_\_\_\_ in V.\_\_\_\_\_ adressierten und als "Testament" bezeichneten Schreiben um ein "Bekennerschreiben" handelt (vgl. angefochtenes Urteil S. 22 f.; Beschwerde S. 14 f.). Indem er dieses am 11. Februar 2020 ebenfalls mit sich führte und sich mit der Eventualität auseinandersetzte, seine Kinder "auf W.\_\_\_\_\_" nicht anzutreffen, durfte die Vorinstanz willkürfrei auf einen Konnex dieses Schreibens mit den übrigen Indizien und damit einen weiteren Hinweis für das (örtliche) Ziel der am 11. Februar 2020 angetretenen Zugfahrt schliessen; konkret, dass der Beschwerdeführer nach V.\_\_\_\_\_ zu seinen Kindern unterwegs war (vgl. angefochtenes Urteil S. 23).

#### 4.3.

4.3.1. Die Vorinstanz gelangt weiter zum Schluss, der Beschwerdeführer habe sämtliche von ihm mitgeführten Gegenstände nach V.\_\_\_\_\_ mitnehmen wollen. Dessen Vorbringen, gemäss welchen er nach Zürich gefahren sei, um dort die beiden Dolche zu verkaufen und er die vier USBV an seinem Arbeitsort in einem Recycling Container habe anzünden, das Ganze filmen und z.B. auf Facebook habe teilen wollen, qualifiziert sie mangels "konkreter Anhaltspunkte" und im Gesamtkontext als Schutzbehauptungen (angefochtenes Urteil S. 26 ff.).

4.3.2. Weder hinsichtlich des von ihm angeblich in Zürich beabsichtigten Verkaufes der beiden Dolche, noch des von ihm vorgebrachten Verwendungszweckes der vier USBV - (unbewilligte) pyrotechnische Versuche an seinem Arbeitsplatz - legt der Beschwerdeführer dar, inwiefern der Schluss der Vorinstanz im Gesamtkontext und damit insbesondere anhand der von ihm im Vorfeld versandten Textnachrichten, der von ihm mitgeführten übrigen Gegenstände und Dokumente und der von ihm unbestritten gebliebenen, komplexen familiären Situation bzw. der von ihm in Bezug auf seine Kinder geäusserten Befürchtungen (dazu nachfolgend E. 4.4) schlechterdings unhaltbar sein soll. Eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung lässt sich bei dieser Indizienlage nicht allein damit dartun, dass er (auch) Knallkörper bastle, ohne damit einhergehend eine Freiheitsberaubung oder Entführung zu planen; ebenso wenig damit, dass er um die Schliessung des Waffengeschäftes in

Basel wusste, bzw. er in Zürich "im Niederdorf direkt nach der Brücke beim Bahnhof" ein solches kennt. Entgegen seinen Ausführungen ergibt sich daraus keineswegs zwingend, dass er vor Antritt der Reise am 11. Februar 2020 erfolglos versucht hatte, die Dolche in Basel zu verkaufen bzw. er alsdann deswegen nach Zürich gefahren ist.

Es mag zutreffen, dass die Betrachtungsweise, wie sie der Beschwerdeführer für richtig erachtet, ebenso in Betracht gezogen werden könnte. Konkret, wenn er es als plausibel betrachtet, zwecks Verkaufs der beiden Dolche spontan nach Zürich gefahren zu sein, ohne sich vorgängig über einen dort möglichen Verkauf erkundigt zu haben. Doch genügt für die Begründung von Willkür praxisgemäss nicht, dass das angefochtene Urteil mit der Auffassung beschwerdeführender Partei nicht übereinstimmt oder eine andere Lösung in Betracht gezogen werden könnte. Vorliegend umso weniger, als der Beschwerdeführer einzelne Umstände (das Mitführen von zwei Dolchen und vier USBV) isoliert würdigen will und unberücksichtigt lässt, dass selbst eine willkürliche Würdigung einzelner belastender Indizien oder die willkürliche Ausserachtlassung entlastender Umstände nicht bereits zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils durch das Bundesgericht führt. Dies ist erst der Fall, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar ist, was der Beschwerdeführer nicht dartut.

Insoweit der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Würdigung der (übrigen) Gegenstände (Feldstecher, Stirnlampe, Glasbrecher, Küchenmesser, Kunststoffseil, Kabelbinder) kritisiert, ist darauf nicht weiter einzugehen, da er dies lediglich unter der Prämisse tut, dass er nicht nach V.\_\_\_\_\_ zu seinen Kindern unterwegs war, wovon die Vorinstanz indes willkürfrei ausgeht. Im Übrigen trifft nicht zu, dass die Vorinstanz diese Gegenstände im Hinblick auf deren abstrakte Geeignetheit würdigt. Sie stellt auch diese in den Kontext der übrigen Indizien (angefochtenes Urteil S. 26) und attestiert ihnen damit die Eignung als Tat- bzw. Hilfsmittel für die Begehung einer Freiheitsberaubung oder aber einer Entführung. Dies ist nicht zu beanstanden.

#### 4.4.

4.4.1. Die Vorinstanz setzt sich schliesslich einlässlich mit dem familiären Kontext bzw. der "Motivationslage" auseinander und bezieht diese in ihre Beweiswürdigung mit ein. Gemäss den unbestritten gebliebenen und damit für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) ergibt sich hieraus zusammengefasst, dass der Beschwerdeführer bis Ende 2019 zahlreiche Male und trotz bestehender Verbote die Liegenschaft W.\_\_\_\_\_ (den Wohnort seiner Kinder und seiner geschiedenen Frau) sowie die dort von den Kindern besuchte Schule "B.\_\_\_\_\_" aufsuchte. Hierfür benutzte er nebst den öffentlichen Verkehrsmitteln wiederholt (und trotz Führerausweisentzuges) Motorfahrzeuge, wobei er solche teilweise zu diesem Zweck entwendete. Seit den Jahren 2014/2015 besteht kaum noch ein direkter Kontakt zu seinen Kindern, die einen solchen offenbar nicht wünschen und ihrer Beiständin mitgeteilt haben, dass es ihnen auf W.\_\_\_\_\_ gefalle. Der Beschwerdeführer platzierte an diversen Stellen Gefährdungsmeldungen seine Kinder betreffend und wies auf in der Schule erfolgende Misshandlungen hin. Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung äusserte er sich u.a. dahingehend, dass er die KESB vergeblich darum ersucht habe, den Kindern

Schutz zu gewähren. Während des Strafverfahrens hat er diverse Eingaben verfasst, aus welchen sich ergibt, dass er sich weiterhin Sorgen um die Gesundheit seiner Kinder macht, solange diese auf W.\_\_\_\_\_ bzw. im Rahmen der U.\_\_\_\_\_ leben. Die Vorinstanz folgert daraus, dass der Beschwerdeführer seit der Trennung/Scheidung nur eingeschränkten Kontakt zu seinen Kindern hatte, bzw. ein solcher schliesslich infolge "auferlegter Verbote" seit mehreren Jahren unmöglich war. Daraus ist ein dauerhafter und starker Leidensdruck entstanden und geht damit ein ausgeprägtes Bedürfnis bzw. eine emotionale und gedankliche Fixierung darauf einher, seine Kinder ("trotzdem bzw. erst recht und weiterhin") beschützen und besuchen zu müssen, wofür ihm aber keine (legale) Möglichkeit mehr offen stand (vgl. angefochtene Urteil S. 23 ff.). Auch diese Feststellungen sind vom Beschwerdeführer unbestritten geblieben und binden das Bundesgericht.

4.4.2. Unter Berücksichtigung der übrigen Beweismittel schliesst die Vorinstanz darauf, dass der Beschwerdeführer fest entschlossen war, seine Kinder aus der von ihm als Sekte bezeichneten U.\_\_\_\_\_ zu befreien. Er habe die Berichte betreffend Kinderschutzmassnahmen gekannt und gewusst, dass die Kinder ihn nicht mehr hätten sehen wollen; entsprechend habe er nicht davon ausgehen können, diese würden ihm freiwillig folgen. Aufgrund dieser Umstände habe er sein Ziel nur dergestalt erreichen können, indem er die Kinder von der U.\_\_\_\_\_ wegführen würde, falls erforderlich unter Drohung oder mit Gewalt, oder aber indem er sich mit diesen "verschanzen" und damit eine Freiheitsberaubung begehen würde. Schliesslich habe er nicht davon ausgehen können, dass die Mutter der Kinder "tatenlos zuschauen würde", weshalb der Tatplan im Sinne einer Variante

auch die Entführung der Mutter beinhaltet habe (vgl. angefochtenes Urteil 30 f.).

4.4.3. Damit begründet die Vorinstanz schlüssig und willkürfrei, weshalb sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer die gewaltsame "Befreiung" seiner Kinder plante. Entgegen dessen Vorbringen trifft damit einhergehend nicht zu, dass sie sich "mit keinem Wort mit seinem Einwand auseinander[setzt], weshalb er gegen den Willen seiner Kinder oder dessen Ex-Ehefrau handeln soll[t]e" bzw. nicht ersichtlich sei, weshalb er etwas hätte tun sollen, das sich gegen deren Wohlergehen gerichtet und seine Beziehung zu seinen Kindern und seiner geschiedenen Frau noch mehr belastet hätte. Der Beschwerdeführer ignoriert, dass die Vorinstanz in sachverhaltlicher Hinsicht nicht "nur" davon ausgeht, dass er "stets um seine Kinder besorgt" gewesen ist, sondern stattdessen und willkürfrei davon, dass er trotz nicht fundierter Mutmassungen über angebliche Misshandlungen bzw. unbegründeter Gefährdungsmeldungen darauf fixiert gewesen ist, seine Kinder zu beschützen und zu besuchen und ihn hiervon weder verfügte Betretungs- und Annäherungsverbote noch das Wissen darum, dass seine Kinder ihn nicht sehen wollten, abgehalten haben (angefochtenes Urteil S. 30 f.). Daraus ergibt sich ohne weiteres, weshalb die Vorinstanz widerspruchsfrei davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer zum (aus seiner Sicht) Schutz seiner Kinder bzw. einer hierfür notwendigen Befreiung bereit und gewillt war, gegen deren Willen und jenen seiner geschiedenen Ehefrau zu handeln. Sie verletzt weder seinen Anspruch auf rechtliches Gehör noch stellt sie den Sachverhalt willkürlich fest.

Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer statt mit einem entwendeten Fahrzeug mit dem Zug und ohne Billet nach V.\_\_\_\_\_ unterwegs war, er mithin nicht "jegliches Risiko ausgeschlossen" hatte. Es erschliesst sich im Übrigen nicht, inwiefern bei einer Zugfahrt ohne gültigen Fahrausweis das Risiko einer Effektenkontrolle höher sein soll, als im Rahmen einer Verkehrskontrolle, bei der festgestellt wird, dass das zu kontrollierende Fahrzeug entwendet worden ist, zumal der Umstand allein, ohne gültigen Fahrausweis den Zug zu benutzen, in der Regel zu keiner Effektenkontrolle führt. Auch daraus, dass der Beschwerdeführer kein Fluchtauto und keine Räumlichkeiten für den Aufenthalt der zu entführen geplanten Personen organisiert hatte (vgl. dazu nachfolgend E. 5.1.4.2), er vor dem Eintreffen der Polizei weder seinen Rucksack weggeworfen noch die Flucht ergriffen hat, musste die Vorinstanz keineswegs zwingend auf dessen nicht vorhandenen Willen schliessen, "etwas strafbares zu tun", zumal für eine Flucht oder ein Wegwerfen des Rucksackes angesichts seines von Beginn an vorgebrachten Argumentariums kein Anlass bestand.

4.5. Zusammenfassend ist unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz folgenden Sachverhalt als erstellt erachtet: Der Beschwerdeführer war am 11. Februar 2020 unterwegs nach V.\_\_\_\_\_ zu seinen Kindern, die er einer Sekte zugehörig betrachtet und Misshandlungen ausgesetzt befürchtet. Er führte die folgenden, unbestrittenermassen (Art. 105 Abs. 1 BGG) im Zeitraum ca. Mitte Januar 2020 bis 11. Februar 2020 (z.T.) selbst angefertigten, (z.T.) gekauften oder sich bereits in seinem Besitz befindlichen bzw. bereit gestellten Gegenstände mit sich: Vier USBV, zwei geschliffene Dolche, einen Nothammer/Glasbrecher, ein Küchenmesser/Rüstmesser, einen Feldstecher, ein Kunststoffseil, sieben Kunststoffkabelbinder, eine Stirnlampe, ein Notizbuch und diverse handschriftliche (undatierte) Notizen, darunter ein Dokument mit dem Titel "Testament", welche einen (in) direkten Bezug zu seinen Kindern bzw. seiner geschiedenen Ehefrau aufweisen. Ebenso wenig zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz daraus in sachverhaltlicher Hinsicht ableitet, dass der Beschwerdeführer seine Kinder gewaltsam befreien wollte.

## 5.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die rechtliche Würdigung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts als strafbare Vorbereitungshandlungen im Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. e StGB.

### 5.1.

5.1.1. Strafbare Vorbereitungshandlungen nach Art. 260bis StGB begeht u.a., wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) auszuführen (Art. 260bis Abs. 1 lit. e StGB).

5.1.2. Art. 260bis Abs. 1 StGB lässt wahlweise technische oder organisatorische Vorkehrungen genügen (BGE 111 IV 155 E. 2b S. 158). Das Gesetz verlangt nicht, dass die Vorkehrungen auf ein nach Ort, Zeit und Begehungsweise bereits hinreichend konkretisiertes Delikt Bezug haben müssen, um als strafbare Vorbereitungshandlungen zu gelten. Diese müssen "lediglich" planmässig und

konkret sein, d.h. es müssen mehrere überlegt ausgeführte technische oder organisatorische Handlungen vorliegen, denen im Rahmen eines deliktischen Vorhabens eine bestimmte Vorbereitungsfunktion zukommt. Ausserdem müssen sie nach Art und Umfang so weit gediehen sein, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, der Täter werde seine damit manifestierte Deliktsabsicht ohne weiteres in Richtung auf eine Ausführung der Tat weiterverfolgen (anschicken); das heisst, er muss zumindest psychologisch an der Schwelle der Tatausführung angelangt sein, was aber nicht voraussetzt, dass er auch materiell im Begriff ist, zur Ausführung der Tat anzusetzen. Das Erfordernis des planmässigen Handelns ist erfüllt, wenn mehrere, unter sich zusammenhängende, systematisch über einen gewissen Zeitraum hinweg fortgeführte Handlungen vorliegen, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr

"harmlos" sind, sondern auf den Verbrechensplan verweisen. Ob sich die geplante Tat erfolgreich hätte verwirklichen lassen, ist einerlei, solange die Vorbereitungshandlungen nur hinreichend zielgerichtet sind und über blosser Gedankenspielerien hinausgehen (BGE 111 IV 155 E. 2b S. 158 m.w.H.; Urteile 6B 892/2021 vom 30. März 2021 E. 1.3; 6B 482/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 2.1; 6B 1159/2018 vom 18. September 2019 E. 3.3.2, nicht publ. in 145 IV 424; 6P.173/2004 vom 18. Februar 2005 E. 4.1; 6P.128/2001 vom 18. Dezember 2001 E. 10 c/aa und d/aa). Die mit den betreffenden Handlungen verbundene Indizwirkung für die Erkennbarkeit der deliktischen Absicht hängt von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Bedeutsam können dafür namentlich die Umstände sein, unter welchen die infrage stehenden Vorkehrungen getroffen wurden bzw. zutage treten (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Aufl. 2017, § 47 S. 201).

5.1.3. Der Schluss der Vorinstanz, das Verhalten des Beschwerdeführers erfülle den objektiven Tatbestand von Art. 260bis Abs. 1 StGB, verletzt kein Bundesrecht. Entgegen dessen Ausführungen begnügt sie sich nicht mit einem "pauschalen Verweis auf das Gutachten, welches [...] unsubstantiiert und pauschal von einem angeblich zielgerichteten und geordneten Vorgehen ausgeht" (vgl. Beschwerde S. 34). Sie legt nachvollziehbar dar, weshalb sie im Ergebnis auf mehrere, im Zeitraum ab ca. Mitte Januar 2020 bis zum 11. Februar 2020 überlegt ausgeführte, organisatorische und technische Vorkehrungen schliesst, denen im Rahmen eines deliktischen Vorhabens eine Vorbereitungsfunktion zukommt, konkret im Hinblick auf eine Freiheitsberaubung oder Entführung (vgl. angefochtenes Urteil S. 20-28 bzw. S. 28-31 [Subsumtion des objektiven Tatbestandes]). Mithin ist deren im Kontext der familiär belasteten Situation gezogene Schluss, dass der Beschwerdeführer durch das Herstellen, Anschaffen und Bereitstellen der hiervor genannten Gegenstände und Dokumente und seine Anreise nach V.\_\_\_\_\_ technische und organisatorische Vorkehrungen im Sinne der Bestimmung getroffen hat, nicht zu beanstanden. Damit einhergehend ebenso wenig, dass der Beschwerdeführer die -

unbestrittenermassen über einen Zeitraum von rund drei Wochen vorgenommenen - Handlungen zumindest mit einer gewissen Systematik betrieben hat, was sich insbesondere auch aus der konkreten Zusammenstellung der mitgeführten Utensilien ergibt. Die Vorbereitungen haben sich offensichtlich auf eine Straftat bestimmter Art bezogen, konkret eine Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 StGB. Insgesamt lässt sich aus der Art und dem Umfang der getroffenen Vorkehrungen ausreichend deutlich schliessen, dass die Vorbereitung so weit gediehen war, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, der Beschwerdeführer hätte seine damit manifestierte Deliktsabsicht ohne weiteres in Richtung auf eine Ausführung der Tat weiterverfolgt. Die Vorbereitungshandlungen des Beschwerdeführers gingen offensichtlich über blosser Gedankenspielerien hinaus.

Entsprechend vermag weder die Einschätzung von F.\_\_\_\_\_ (Heimleiter des G.\_\_\_\_\_), dass dessen Handeln nie zielführend, "sondern immer irgendwie halbpatzig resp. gedanklich nicht fertiggemacht" gewesen sei (Beschwerde S. 11 und 34-37), noch dass er kein Fluchtauto und auch keine Räumlichkeiten für den Aufenthalt seiner Kinder und geschiedenen Frau organisiert bzw. zur Verfügung gehabt habe, an der zutreffenden vorinstanzlichen rechtlichen Qualifikation der vom Beschwerdeführer getroffenen Vorkehrungen etwas zu ändern. Weder verlangt das Gesetz, dass die Vorkehrungen auf ein nach Ort, Zeit und Begehungsweise bereits hinreichend konkretisiertes Delikt Bezug haben, noch dass sich die geplante Freiheitsberaubung und Entführung erfolgreich hätte verwirklichen lassen (vgl. oben E. 5.1.2). Die vom Beschwerdeführer getroffenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und dabei insbesondere die mitgeführten Gegenstände lassen den Schluss zu, dass er den Ablauf einer gewaltsamen Befreiung seiner Kinder zwar nicht im Detail, zumindest aber in weiten Konturen geplant hatte und dass er aller Wahrscheinlichkeit nach eine Freiheitsberaubung oder Entführung ausführen würde. Hierauf schliesst die Vorinstanz anhand des von ihr willkürfrei

festgestellten Sachverhaltes zu Recht.

5.2. Zusammenfassend ist der Schluss der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand

der strafbaren Vorbereitungshandlungen im Sinne von Art. 260bis lit. e StGB in objektiver Hinsicht erfüllt hat, nicht zu beanstanden.

6. Der Beschuldigte wendet sich gegen den Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c WG.

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die beiden fraglichen Dolche in verbrecherischer Absicht transportierte, er diese mithin nicht in Zürich verkaufen wollte (vgl. oben E. 4.4). Dagegen bringt der Beschwerdeführer einzig vor, keine Waffentragbewilligung benötigt zu haben, ohne sich ansatzweise mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Darauf ist nicht weiter einzugehen (Art. 42 Abs. 2 BGG).

7.

7.1. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB. Er rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und eine falsche Rechtsanwendung.

Weil kein Zusammenhang mit der Straftat bestehe, dürfe seine Suchterkrankung nicht herangezogen werden, um eine Behandlung anzuordnen. Die Vorinstanz anerkenne, dass er am 11. Februar 2020 nicht unter dem Einfluss von Suchtmitteln gestanden sei. Da sie indes der Auffassung sei, er benötige Hilfe, "klammere" sie sich daran, dass er am Vorabend Suchtmittel zu sich genommen habe und versuche, daraus einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Straftat und Abhängigkeit zu konstruieren. Angelastet werden könne ihm einzig die Konsumation von Suchtmitteln bei der Herstellung der vier USBV, während ihm solches im Rahmen der übrigen angeblichen Vorbereitungshandlungen nicht vorgeworfen werden könne. Zwischen angeblicher Suchtmittelabhängigkeit und angeblicher Anlasstat bestehe kein Zusammenhang, weswegen keine Massnahme gemäss Art. 60 StGB anzuordnen sei, selbst wenn er schuldig gesprochen würde. Die Abhängigkeit dürfe nicht bloss Anlass sein, die Behandlung einer Suchterkrankung strafrechtlich durchzusetzen.

Der Gutachter widerspreche sich. Einerseits erkenne er keine Hinweise dafür, dass er am 11. Februar 2020 unter Drogeneinfluss gestanden sei, um dann "plötzlich" zu behaupten, dass die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung und Abhängigkeit von Suchtstoffen weiterhin bestehe und die vorgeworfenen Taten damit in einem Zusammenhang stünden. Die Vorinstanz verletze das rechtliche Gehör, indem sie diesen Widerspruch pauschal negiere bzw. das Gutachten mit Aussagen, die er nach dessen Erstellung gemacht habe, "verteidige". Die vorgeworfenen Delikte hätten nichts mit seiner Suchtproblematik zu tun, sondern ausschliesslich mit der Beziehung zu seinen Kindern und deren Verbleib auf W.\_\_\_\_\_. Auch ein Präventionsbedarf sei nicht mehr gegeben, da er mittlerweile vom Alkohol, Methadon, Kokain, MST (morphinhaltiges Medikament [vgl. angefochtenes Urteil S. 53]) und sogar vom Rauchen abgekommen sei.

7.2. Die Vorinstanz erachtet die Voraussetzungen für eine Massnahme gemäss Art. 60 StGB als gegeben. Eine ambulante Massnahme genüge nicht. Gemäss Gutachten von Dr. med. H.\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer zur Tatzeit an einer psychischen Störung (Schizotypie) gelitten; gleichzeitig liege eine langjährige Trunk- und Rauschgiftproblematik vor. Der Beschwerdeführer habe die Straftat nicht losgelöst von seiner Abhängigkeit bzw. Suchtproblematik begangen. Eine solche müsse zudem weder in einem akuten Rauschzustand noch unter dem direkten Einfluss von Drogen oder Medikamenten begangen worden sein. Die vom Beschwerdeführer anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Aussagen deuteten indes ergänzend darauf hin, dass er bei der Herstellung der vier USBV am Vorabend des 11. Februar 2020 unter direktem bzw. sogar unter dem kombinierten Einfluss von Alkohol, MST und Ritalin gestanden sei. Unter einem stärkeren Einfluss einer schizotypen Störung und unter zusätzlicher Einwirkung von Drogen bestehe die Gefahr, dass er sich zu einem schwereren Verbrechen hinreissen lassen könnte, womit Präventionsbedarf gegeben sei. Gemäss den gutachterlichen Ausführungen erweise sich eine Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB als geeignet, um die Gefahr

weiterer Straftaten zu reduzieren und sei die Suchtbehandlung einer Behandlung nach Art. 59 StGB vorzuziehen; die Schizotypie könne im Rahmen einer Suchtbehandlung effizient durch Gesprächstherapie mitbehandelt werden und es existierten mehrere geeignete Suchtkliniken.

7.3.

7.3.1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), wenn ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn die Voraussetzungen von Art. 59 bis 61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Ist der Täter von

Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, kann das Gericht nach Art. 60 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht (lit. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Behandlung von psychischen Störungen oder einer Suchtbehandlung nach Art. 59 und 60 StGB auf eine sachverständige Begutachtung, die sich u.a. über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB, Art. 182 StPO; BGE 146 IV 1 E. 3.1; 134 IV 315 E.

4.3.1).

Art. 56a StGB sieht vor, dass das Gericht, wenn sich mehrere Massnahmen als notwendig erweisen, diese gemeinsam anordnen kann. Die Lehre rät dem Gericht jedoch davon ab, eine Behandlung auf zwei Bestimmungen zu stützen. Die verschiedenen Massnahmen unterliegen nämlich unterschiedlichen Regeln, insbesondere was ihre Dauer betrifft, und es muss klar festgelegt werden, unter welchem Regime die Behandlung durchgeführt werden soll. Das Gericht muss die Massnahme anordnen, die angesichts des Zustands des Täters am geeignetsten erscheint (MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2018, N. 121 zu Art. 59 StGB, N. 1 ff. zu Art. 56a StGB). Es ist Sache des Richters zu prüfen, ob alle in Frage kommenden Massnahmen tatsächlich geeignet und erforderlich sind, und in diesem Fall diejenige anzuordnen, die den Täter am wenigsten schwer beeinträchtigt (Art. 56a Abs. 1 StGB; Urteile 6B 578/2019 vom 4. Juli 2019; 6B 784/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 2.2.5). Bei dieser Prüfung sind neben der Notwendigkeit einer spezialisierten Behandlung in einer psychiatrischen Klinik auch Kriterien wie die notwendige Behandlungsdauer, die Erfolgsaussichten einer Behandlung in einer spezialisierten Einrichtung, die Vollzugsmöglichkeiten und die

Gefährlichkeit des Täters zu berücksichtigen (MARIANNE HEER, a.a.O., N. 121 zu Art. 59 StGB und MARIANNE HEER/ELMAR HABERMEYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2018, N. 57 zu Art. 60 StGB).

7.3.2. Das Gericht würdigt Gutachten grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf es davon indessen nicht ohne triftige Gründe abweichen und Abweichungen müssen begründet werden. Auf der anderen Seite kann das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung (Art. 9 BV) verstossen (zum Ganzen: BGE 146 IV 114 E. 2.1; 142 IV 49 E. 2.1.3; 141 IV 369 E. 6.1; Urteil 6B 266/2022 vom 9. Juni 2022 E. 2.1.2; vgl. zur Willkür: BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

7.4. Anhand der bereits mehrfach diagnostizierten Suchtkrankheit geht das psychiatrische Gutachten vom 27. Juni 2020 von einer Chronifizierung derselben bzw. einer Polytoxikomanie aus und diagnostiziert für den Beschwerdeführer überdies eine schizotype Persönlichkeitsstörung. Sowohl die psychische Störung als auch die Abhängigkeit würden weiterhin bestehen und die vorgeworfenen Taten stünden damit in Zusammenhang.

Das Verhalten des Beschwerdeführers sei deutlich von einer als schizotypen Störung bezeichneten, krankhaft-auffälligen, skurrilen, plumpen Erlebnis- und Verhaltensweise gekennzeichnet und bestimmt. Er sei nicht in der Lage, sich in besonnener und differenzierter Weise mit seiner konflikthafter Beziehung zu seiner geschiedenen Ehefrau auseinanderzusetzen, sondern befinde sich in den Fängen seiner eigensinnigen Vorstellungen. Sowohl bei der Polytoxikomanie als auch der schizotypen Störung handle es sich um Krankheiten bzw. Störungen mit einer ungünstigen Prognose. Die Sucht neige, wie der Beschwerdeführer selber veranschauliche, zu Rückfällen; die schizotype Persönlichkeitsstörung sei von konstanter Natur. Suchtmittel könnten enthemmend wirken und Delikte aus unkontrollierten Impulsen heraus begünstigen. Entsprechend sei damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer immer wieder Taten von jener Art begehen könnte oder würde, für die er bisher schon bestraft worden sei. Die Legalprognose sei ungünstig.

Zudem sei eine Gewaltneigung oder eine Affinität für Gewaltsymbole und Gewaltmittel festzustellen und erschienen die Gewaltaufwallungen und -durchbrüche des Beschwerdeführers unberechenbar. Die Kombination der Affinität zu Waffen und explosiven Stoffen, die bekannten Manifestationen von Gewalt in Form von Drohungen und der Zustand von Verzweiflung und feindseligen Gefühlen gegenüber seiner geschiedenen Frau und Behörden gäben Anlass, ein schweres Gewaltdelikt, mithin eine Tötung oder eine schwere Körperverletzung unter der Verwendung von Sprengstoff und/oder einem Messer nicht auszuschliessen. Ein "Kippen von Spass zu Ernst" sei im Zustand der Verzweiflung und der Ranküne in Betracht zu ziehen. Zu den begünstigenden Voraussetzungen gehörten auch die unberechenbaren Auswirkungen seines Drogenkonsums. In Anbetracht der

Verzweiflung des Beschwerdeführers und der ungenügenden Beherrschung aggressiver Tendenzen sei die Möglichkeit einer Inkaufnahme seines eigenen Todes, etwa im Sinne eines erweiterten Suizids, zu beachten. Mithin bestehe die Gefahr erneuter Straftaten einerseits aufgrund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen von erheblicher Schwere, andererseits aber auch aufgrund der für ihn deprimierenden und zur Verzweiflung bringenden familiären Situation. Angezeigt wäre eine stationäre Behandlung gemäss Art. 59 oder aber gemäss Art. 60 StGB. Die Abhängigkeit von Suchtstoffen und die festgestellte psychische Störung liessen sich durch eine stationäre Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung mit begleitender psychotherapeutischer Aufarbeitung der Schizotypie behandeln und lasse sich so der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen. Eine Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB erscheine deswegen als zweckmässiger, weil in einer Behandlungseinrichtung, die nicht auf Suchttherapie spezialisiert sei, letztere nicht mit der notwendigen Intensität erfolge. Hingegen könne die Schizotypie durch eine begleitende Gesprächstherapie auch in einer Suchtstation behandelt werden. Ziel der Behandlung sei, längerfristig auf eine Abstinenz hin zu arbeiten und zwar nach einer anfänglichen körperlichen Entziehung durch eine psychische Entwöhnungstherapie. Durch begleitende Gespräche sollten die im Zusammenhang mit der Schizotypie und den konflikthaftern Spannungen mit der geschiedenen Ehefrau gegebenen Probleme aufgearbeitet werden. In der Schweiz existierten mehrere Suchtkliniken, in welcher eine solche Massnahme durchgeführt werden könnte, so z.B. die Klinik I. .... Eine ambulante Behandlung genüge nicht, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

7.5. Gestützt auf diese gutachterlichen Ausführungen schliesst die Vorinstanz ohne in Willkür zu verfallen, dass der Sachverständige von einem ursächlichen Zusammenhang der Straftat mit der Abhängigkeit ausgeht, ohne dass er sich diesbezüglich widersprechen würde.

Mithin behauptet der Sachverständige auf Seite 81 des Gutachtens nicht "plötzlich", dass die vorgeworfenen Taten mit der psychischen Störung und/oder der Abhängigkeit von Suchtstoffen in Zusammenhang stehen bzw. setzt er sich damit nicht in Widerspruch zu seinen Ausführungen auf Seite 77, wo er festhält, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass der Beschwerdeführer am 11. Februar 2020 speziell unter Drogeneinfluss gestanden wäre, sich also in einem berauschten oder rauschähnlichen Zustand befunden hätte. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, genügt bereits ein indirekter symptomatischer Zusammenhang der Abhängigkeit mit der Straftat. Dies ignoriert der Beschwerdeführer, wenn er wiederholt geltend macht, dass ihm einzig angelastet werden könne, bei der Herstellung der vier USBV am Vorabend Suchtmittel konsumiert zu haben, nicht jedoch bei der Vornahme der angeblichen übrigen Vorbereitungshandlungen.

Damit einhergehend trifft nicht zu, dass die Vorinstanz den Suchtmittelkonsum des Vorabends für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs genügen lässt. Sie erwähnt diesen ergänzend, bzw. verweist vorderhand auf die Ausführungen des Gutachtens, mit welchen für den Beschwerdeführer eine Schizotypie und eine langjährige Trunk- und Rauschgiftproblematik diagnostiziert und aufgezeigt wird, dass es insbesondere einhergehend mit letzterer zu zahlreichen Hospitalisationen gekommen ist, woraus sie anhand des am Vorabend des 11. Februar 2020 stattgefundenen Suchtmittelkonsums "umso mehr" schliesst, dass von einem Zusammenhang des fraglichen Delikts mit der Abhängigkeit auszugehen sei (vgl. angefochtenes Urteil E. 5.4.2 f. mit Hinweis auf E. 5.3.2-5.3.5). Damit äussert sich die Vorinstanz zwar nicht direkt zur Ursächlichkeit der Polytoxikomanie (allein) bzw. deren indirekten Symptomatik. Dies ist indes deswegen nicht zu beanstanden, weil sich aus dem Gutachten zwei Diagnosen ergeben und zwar eine seit Jahren bestehende Polytoxikomanie und eine Schizotypie. Daraus folgert das Gutachten, dass sowohl eine Massnahme gemäss Art. 60 StGB als auch eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB indiziert wäre (vgl. so explizit Gutachten S. 80

oben). Damit geht der Sachverständige auch bezüglich der Schizotypie - zumindest implizit und entgegen den (diesbezüglich unklaren) vorinstanzlichen Ausführungen - von einer psychischen Störung bzw. einem Schweregrad derselben aus, welche ihrerseits die Anordnung einer Massnahme und zwar eine solche gemäss Art. 59 StGB zu rechtfertigen vermöchte; er räumt indes der Behandlung der Suchtproblematik den Vorrang ein, wovon wiederum auch die Vorinstanz ausgeht (vgl. angefochtenes Urteil S. 54 und dort E. 5.4.6).

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 45) ist damit der Hinweis der Vorinstanz auf die Schizotypie keineswegs irrelevant, im Gegenteil, ist es doch gemäss den gutachterlichen Ausführungen "deutlich" auch diese Störung, die keine besonnene und differenzierte Auseinandersetzung mit der konflikthaftern Beziehung zu geschiedenen Ehefrau erlaubt, bzw. den Beschwerdeführer "ganz in den Fängen seiner eigensinnigen Vorstellungen" verharren lässt und die gemäss den gutachterlichen Feststellungen (auch) eine Massnahme gestützt auf Art. 59 StGB als "angebracht" erscheinen lässt (vgl. Gutachten S. 75 f., 77 und wiederum S. 80). Andererseits ist es

die Sucht bzw. die enthemmende Wirkung der Suchtmittel, welche gemäss den gutachterlichen Feststellungen Delikte aus unkontrollierten Impulsen heraus begünstigt bzw. in Kombination mit der Gewaltneigung bzw. der Affinität des Beschwerdeführers für Gewaltsymbole und Gewaltmittel dessen Gewaltaufwallungen und -durchbrüche unberechenbar erscheinen lässt (Gutachten S. 78). Inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfällt, wenn sie bezüglich der Gewaltneigung den gutachterlichen Feststellungen folgt, wird vom Beschwerdeführer angesichts der sich auf verschiedene Episoden stützenden Herleitung (Raubüberfall in jugendlichen Jahren, hartnäckiger Hang zu explosiven Stoffen, Erwerb eines Schlagringes, Besitz eines Wurfmessers, aggressives Verhalten bei einer Verhaftung etc.) nicht rechtsgenüchlich dargetan und ist auch nicht ersichtlich.

Mithin wird die Abhängigkeit vom Sachverständigen einerseits deswegen als deliktsrelevant erkannt, als diese die im Zusammenhang mit der familiären Problematik bereits erfolgten und weiter zu erwartenden Gewaltausbrüche unberechenbar mache. Andererseits zeigt das Gutachten nachvollziehbar auf, wie es im Zuge der Ehetrennung im Jahr 2005 zu einem "Absturz [...] ins alte Fahrwasser der Sucht" und den für den Beschwerdeführer als Folge davon als bedrückend und deprimierend empfundenen Lebensverhältnissen gekommen ist (Gutachten S. 74). Damit einhergehend bzw. im Nachgang an die Trennung und die im Jahr 2010 erfolgte Scheidung kam es im Zeitraum 2007 bis 2015 zu zwanzig Hospitalisierungen in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und im Jahr 2014 zu einer Hospitalisierung in der Psychiatrischen Klinik J.\_\_\_\_\_. Als Hauptgrund für die Behandlung war immer wieder eine Suchtkrankheit diagnostiziert worden. Konkret wurden u.a. und jeweils Störungen durch Alkohol/Abhängigkeitssyndrom, Störungen durch Opioide/Abhängigkeitssyndrom, Störungen durch Benzodiazepine/Abhängigkeitssyndrom, Störungen durch Cannabinoide, kombinierte Persönlichkeitsstörungen, eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung und eine anamnestische Fibromyalgie diagnostiziert.

Alsdann kam es gemäss dem Strafregisterauszug vom 2. März 2020 im Zeitraum 2010 bis 2019 zu dreizehn Einträgen wegen Delikten, die sowohl direkt als auch indirekt mit Suchtmitteln und der familiären Problematik in Zusammenhang standen. Dies bestätigt sinngemäss auch der Beschwerdeführer, wenn er sich namentlich in fahruntfähigem Zustand, konkret nach vorgängigem Konsum von Medikamenten, Betäubungsmitteln und Alkohol, in einem zuvor entwendeten Fahrzeug und trotz Entzug des Führerausweises (und bestehendem Kontaktverbot) zu seinen Kindern begeben wollte und ausführt, ein Problem mit Drogen zu haben, weil er seine Kinder nicht sehe bzw. erklärt, dass je länger er von seinen Kindern getrennt sei, desto eher er "solche Kurzschlusshandlungen" mache (vgl. Gutachten S. 34 ff.).

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten schlüssig, dass der problematische familiäre Kontext und die beiden diagnostizierten Störungen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Damit korrespondiert, dass letztere gemäss den gutachterlichen Ausführungen nicht unabhängig voneinander behandelt werden können bzw. sollen, womit den beiden Störungen eine nicht voneinander trennbare Ursächlichkeit attestiert wird. Anhand dieser hat sich im Zeitraum Mitte Januar 2020 bis am 11. Februar 2020 (einmal mehr) die Unfähigkeit des Beschwerdeführers manifestiert, mit der belastenden familiären Situation "als eigentlichem Problem" besonnen und reflektiert umzugehen, mithin hat er darauf stattdessen mit deliktischem Verhalten, konkret mit strafbaren Vorbereitungshandlungen reagiert. Entsprechend ist der Schluss der Vorinstanz, dass zwischen der Polytoxikomanie und der vorliegend zu beurteilenden Straftat ein Zusammenhang besteht, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ebenso wenig, wenn sie die aktuell mangelnde Behandlungsbereitschaft auf das komplexe, mithin die Schizotypie und die Abhängigkeit umfassende Krankheitsbild zurückführt und damit einhergehend die Behandlungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers betont (angefochtenes Urteil

S. 55). Entgegen dessen Ausführungen bringt sie damit nicht ihre "subjektive Sichtweise" zum Ausdruck, sondern dass die Herstellung der Therapiebereitschaft vorliegend zum ersten Schritt einer Behandlung gehört (vgl. zum Ganzen HEER/HABERMEYER, a.a.O, N. 44 zu Art. 60 StGB). Dass die Vorinstanz zu Unrecht den gutachterlichen Feststellungen folgt, gemäss welchen eine Behandlung gestützt auf Art. 60 StGB zweckmässiger erscheint als eine solche nach Art. 59 StGB, die Schizotypie durch eine begleitende Gesprächstherapie behandelt werden kann und für eine entsprechende Behandlung geeignete Kliniken existieren, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Insgesamt verletzt die Vorinstanz kein Bundesrecht, wenn sie gestützt auf das Gutachten vom 27. Juni 2020 auf einen Zusammenhang zwischen der Abhängigkeit und der Straftat schliesst und einen Präventionsbedarf bejaht. Insofern der Beschwerdeführer letzteres damit negiert, dass er "mittlerweile vom Alkohol, Methadon, Kokain, MST und sogar vom Rauchen" abgekommen sei, begründet er nicht, weshalb dieses neue Vorbringen zulässig sein sollte (Art. 99 Abs. 1 BGG). Darauf ist nicht weiter einzugehen. Anderweitige substanziierte Kritik an der Anordnung der therapeutischen Massnahme erhebt der Beschwerdeführer nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG), weshalb sich weitere Ausführungen zu den

weiteren Voraussetzungen von Art. 56 i.V.m Art. 60 StGB erübrigen.

8.

Seinen weiteren Vorbringen legt der Beschwerdeführer einen Freispruch vom Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu einer Freiheitsberaubung und Entführung und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz zugrunde. Nachdem die vorinstanzlichen Schuldsprüche nicht zu beanstanden sind, ist darauf nicht weiter einzugehen. Ebenfalls unbeachtlich sind die vom Beschwerdeführer persönlich verfassten und an das Bundesgericht weitergeleiteten handschriftlichen Eingaben vom 21. Februar 2022, 22. Mai 2022 und vom 6. Juni 2022. Abgesehen davon, dass diese nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden sind, ist das Bundesgericht nicht zuständig für die Entgegennahme von Strafanzeigen.

9.

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist durch reduzierte Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG, Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesstrafgericht, Berufungskammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. August 2022

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Frey Krieger